

## 1. Was diese allg. Vertrags- und Reisebedingungen regeln

1.1. Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und AGRAR REISEN (=knecht reisen ag) in Aarau/ Schweiz für von knecht reisen ag veranstalteten Reisearrangements oder andere von knecht reisen ag im eigenen Namen angebotenen Leistungen.

1.2. Auf folgende Reisen und Dienstleistungen finden diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen nicht Anwendung: bei allen von knecht reisen ag vermittelten "Nur-Flug-Arrangements" (wie z.B. Apex/ Pex-Flugscheine) und Einzelleistungen gelten die Allgemeinen Vertrags- und Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften und Dienstleistungsunternehmen.

Werden Ihnen durch knecht reisen ag Reisearrangements oder Einzelleistungen anderer Reiseveranstalter oder Dienstleistungsunternehmen vermittelt (zum Beispiel Imholz, Kuoni, etc.), schliessen Sie den Vertrag mit diesen Unternehmen ab, und es gelten deren eigenen Vertragsbedingungen. In diesen Fällen ist knecht reisen ag nicht Ihre Vertragspartei.

## 2. Anmeldung: Wie der Vertrag zwischen Ihnen und knecht reisen ag abgeschlossen wird

2.1. Der Vertrag zwischen Ihnen und knecht reisen ag kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer Anmeldung bei Ihrer Buchungsstelle zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und knecht reisen ag wirksam.

2.2. Meldet die buchende Person weitere Reiseteilnehmer an, so steht sie für deren Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für ihre eigenen Verpflichtungen ein. Die vertraglichen Vereinbarungen und diese Allg. Vertrags- und Reisebedingungen gelten für alle Reiseteilnehmer.

## 3. Leistungen

3.1. Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt oder der Reiseausschreibung. Sonderwünsche Ihrerseits oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Buchungsstelle schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind. Die Leistungen von knecht reisen ag beginnen, wenn in der Reiseausschreibung nicht anders vermerkt, ab Flughafen in der Schweiz, bei Busreisen ab Einsteigeort und bei Schiffsreisen ab Einschiffungshafen. Für die Anreise und das rechtzeitige Eintreffen sind Sie selber verantwortlich, auch wenn Sie mit Ihrem Arrangement ein Bahnanschlussbillet erhalten.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

### 4.1. Preise

Die Preise für die Reisearrangements ersehen Sie aus dem jeweils aktuellen Prospekt. Die Preise für Reisearrangements verstehen sich, wenn nichts anderes bei der Ausschreibung in der Preisliste erwähnt ist, pro Person bei Unterkunft im Doppelzimmer (in Schweizer Franken). Es sind jeweils die bei der Buchung gültigen Preise massgebend. Preisänderungen s. #6.

### 4.2. Zahlung

4.2.1. Anlässlich des Vertragsabschlusses ist folgende Anzahlung pro Person zu leisten: CHF 500.- Europa / 20% vom Totalbetrag bei Übersee-Reisen.

4.2.2. Der restliche Reisepreis hat bis spätestens 30 Tage vor Abreise bei der Buchungsstelle einzutreffen.

4.2.3. Nicht rechtzeitige Bezahlung der Anzahlung oder Restzahlung berechtigt knecht reisen ag die Reiseleistungen zu verweigern.

### 4.3. Kurzfristige Buchungen

Buchen Sie Ihre Reise weniger als 22 Tage vor Abreise können Rückfragen in Hotels usw. notwendig sein; allfällige Telefon-, Telefax-, Telex- und Telegramm- und E-Mailgebühren werden Ihnen in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Buchungen ist der gesamte Rechnungsbetrag anlässlich des Vertragsabschlusses zu bezahlen.

### 4.4. Buchungsgebühren

Falls Sie ein "Nur-Landarrangement" (ohne Hin- und/oder Rücktransport ab Schweiz) buchen möchten, erheben wir eine Buchungsgebühr von Fr. 30.-- pro Person, maximal Fr. 60.-- pro Auftrag; die gleiche Regelung gilt für "Nur-Hotel-Buchungen" bis zu drei Nächten.

### 4.5. Kostenanteile für Beratung & Reservation

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass knecht reisen ag neben den im Prospekt erwähnten Preisen zusätzliche Kostenanteile für die Beratung und Reservation gemäss den

Richtlinien des Schweizerischen Reisebüro-Verbandes erheben kann.

## 5. Sie ändern Ihre Anmeldung, Ihr Reiseprogramm oder können die Reise nicht antreten (Annullierung)

### 5.1. Allgemeines

Wenn Sie eine Änderung der Buchung wünschen oder die Reise absagen (annullieren), so müssen Sie dies knecht reisen ag persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumente sind der Buchungsstelle gleichzeitig zurückzugeben.

### 5.2. Bearbeitungsgebühr

Bei einer Änderung der Buchung, wie Namensänderung, der Benennung eines Ersatzreisenden, einer Änderung der Reisedaten innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des Reiseprogramms, gebuchter Nebenleistungen, des Reiseziels oder des Ortes des Reisebeginns oder bei einer Reiseabsage (Annullierung) werden pro Person Fr. 60.--, pro Auftrag, maximal Fr. 120.-- als Bearbeitungsgebühr erhoben (siehe Ziffer 5.3.). Bei Änderungen oder Umbuchungen, die ausserhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung sind, gelten die Annullierungsbedingungen (Ziffer 5.3.). Diese Bearbeitungsgebühren werden nicht durch eine bestehende Annullierungskostenversicherung gedeckt.

### 5.3. Annullierungskosten Gruppenreisen

5.3.1. Bei Änderungen, Umbuchungen oder Annullierungen weniger als 60 Tage vor Reisebeginn, werden zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren (Ziffer 5.2.) folgende Annullierungskosten erhoben:

60-36 Tage vor Reisebeginn: 30% des Reisepreises

35- 0 Tage vor Reisebeginn: 100% des Reisepreises

(gilt auch bei Nichterscheinen!)

5.3.3. Abweichende Annullierungskosten, wie zum Beispiel bei Arrangements mit Spezialtarifen auf Linienflügen, sind bei der jeweiligen Programmausschreibung zu finden.

5.3.4. Massgebend zur Berechnung des Annullierungs-, resp. Änderungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung bei knecht reisen ag; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

### 5.4. Annullierungskostenversicherung

Die Annullierungskosten werden in Härtefällen von einer Annullierungskostenversicherung übernommen, sofern Sie eine solche abgeschlossen haben oder diese im Arrangement inbegriffen ist. Die Leistungen richten sich nach der jeweils geltenden Versicherungspolice. Wenn Sie noch keine Annullierungskostenversicherung abgeschlossen haben und eine solche auch nicht in Ihrem Arrangement enthalten ist, raten wir Ihnen, bei uns eine Annullierungskosten Versicherung abzuschliessen. Im Falle einer Annullierung Ihrer Reise bleiben die Prämie für die Annullierungskosten-Versicherung und die Bearbeitungsgebühren geschuldet.

### 5.5. Ersatzreisender

Wenn Sie die Reise absagen müssen, können Sie einen Ersatzreisenden stellen. Dieser muss bereit sein, unter den bestehenden Bedingungen in den Vertrag einzutreten. Tritt ein Ersatzreisender in den Vertrag ein, so haften Sie gemeinsam (solidarisch) mit ihm für die Bezahlung des gesamten Reisepreises und die Bearbeitungsgebühren (Ziffer 5.2.), knecht reisen ag orientiert Sie innert angemessener Frist, ob der benannte Ersatzreisende an der Reise teilnehmen kann (in der Hochsaison kann dies einige Tage dauern); bei Reisen mit Teilnahmebedingungen ist eine Überprüfung notwendig. Nennen Sie den Ersatzreisenden zu spät oder kann er aufgrund der Reiseerfordernisse, behördlicher Anordnungen, gesetzlicher Vorschriften usw. nicht teilnehmen, so gilt Ihre Reiseabsage als Annullierung (Ziffern 5.2./5.3.).

## 6. Änderungen der Prospektausschreibungen, Preisänderungen, Änderungen im Transportbereich

### 6.1. Änderungen vor Vertragsabschluss

knecht reisen ag behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in den Prospekten und auf den Preislisten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie knecht reisen ag vor Vertragsabschluss.

### 6.2. Änderungen nach Vertragsabschluss

Preiserhöhungen können sich ergeben aus:

a) der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge)

b) neu eingeführten oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafentaxen, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren, Einführung oder Erhöhung von Steuern und staatlichen Abgaben, staatlich verfügte Preiserhöhungen usw.)

## c) Wechselkursänderungen

Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können sie an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend. Die Preiserhöhung kann bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn erfolgen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent beträgt, stehen Ihnen die unter Ziffer 6.4. genannten Rechte zu. Beachten Sie das massgebende Datum der Preiskalkulation in der jeweiligen Reiseausschreibung.

## 6.3. Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich nach Ihrer Buchung und vor Reisebeginn

knecht reisen ag behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (z.B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel, Fluggesellschaften, Flugzeiten, usw.) zu ändern, wenn höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. knecht reisen ag bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten. knecht reisen ag orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und deren Auswirkungen auf den Preis.

## 6.4. Ihre Rechte, wenn nach Vertragsabschluss der Reisepreis erhöht, Programmänderungen oder Änderungen im Transportbereich vorgenommen werden

Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu einer erheblichen Erhöhung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent, so haben Sie folgende Rechte:

a) Sie können die Vertragsänderung annehmen

b) Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten und Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet

c) Oder Sie können uns innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung schriftlich mitteilen, dass Sie an einer von uns vorgeschlagenen gleichwertigen Ersatzreise teilnehmen wollen. Wir sind bemüht, Ihnen eine solche anzubieten. Ist die Ersatzreise günstiger, wird Ihnen die Preisdifferenz rückerstattet. Sollte die Ersatzreise teurer sein, ist der ursprünglich vereinbarte Preis zu bezahlen.

Lassen Sie uns keine Mitteilung nach Buchstabe b) oder c) zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu (die 5 Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der schweiz. Post übergeben).

## 7. Reiseabsage durch knecht reisen ag

7.1. Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen  
knecht reisen ag ist berechtigt, Ihre Reise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt knecht reisen ag Ihnen den bereits bezahlten Reisepreis zurück; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullierungskosten gemäss Ziffer 5.2./5.3. und weitere Schadenersatzforderungen.

### 7.2. Mindestteilnehmerzahl

Für alle von knecht reisen ag angebotenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die Sie bei der jeweiligen Reiseausschreibung finden. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann knecht reisen ag die Reise bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn absagen.

### 7.3. Höhere Gewalt, Streiks

Sollten unvorhersehbare Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophe, Epidemien), behördliche Massnahmen oder Streiks die Reise erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann knecht reisen ag die Reise absagen.

### 7.4. Reiseabsage aus anderen Gründen durch knecht reisen ag

knecht reisen ag ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 6.4.

### 7.5. Umtriebsentschädigung

Wenn die Reise infolge Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl (Ziffer 7.2.) oder aus anderen Gründen (Ziffer 7.4.) abgesagt werden muss und Sie an keiner Ersatzreise teilnehmen, zahlen wir Ihnen eine Umtriebsentschädigung von Fr. 60.-- pro Person, maximal Fr. 120.-- pro Auftrag. Bei gewissen Spezialprogrammen wie Theater- und Konzertreisen, Sportreisen, Vereins- und Verbandsreisen, in Ihrem Auftrag ad hoc zusammengestellten Gruppenreisen und Messereisen sowie bei individuellen Pauschalreisen kann keine Umtriebsentschädigung bezahlt werden.

## 8. Programmänderungen/Leistungsausfälle während der Reise

8.1. knecht reisen ag kann aus rechtlichen Gründen das Programm oder einzelne Leistungen ändern, sofern dadurch

keine wesentliche Programmänderung entsteht oder der Charakter der Reise verändert wird.

**8.2.** Sollte während der Reise eine Programmänderung vorkommen, die einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betrifft, vergütet Ihnen knecht reisen ag den objektiven Minderwert zwischen dem vereinbarten Reisepreis und jener der erbrachten Dienstleistungen (siehe Ziffer 11).

#### **9. Sie treten die Reise an, können sie aber nicht beenden**

Sollten Sie die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden. Allfällig nicht bezogene Leistungen werden Ihnen, unter Abzug einer angemessenen Bearbeitungsgebühr, zurückbezahlt, sofern sie knecht reisen ag nicht belastet werden. In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwerer Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die Knecht-Reiseleitung oder die örtliche Knecht-Vertretung oder der Leistungsträger soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein. Allfällige Kosten, wie z.B. für Transport usw., gehen zu Ihren Lasten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer sogenannten Rückreisekosten-Versicherung, die im Reisepreis nicht inbegriffen ist.

#### **10. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben**

##### **10.1. Beanstandung, Beanstandungsfrist und Abhilfeverlangen**

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei der Knecht-Reiseleitung, der örtlichen Vertretung oder dem Leistungsträger unverzüglich, d.h. möglichst am gleichen Tag, diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltlich Abhilfe zu verlangen.

**10.2.** Die Reiseleitung, die örtliche Knecht-Vertretung oder der Leistungsträger werden bemüht sein, innert der der Reise angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung, der örtlichen Knecht-Vertretung oder dem Leistungsträger schriftlich festhalten. Diese sind nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen udgl. anzuerkennen. Sollten Sie wider Erwarten weder die Knecht-Reiseleitung, die örtliche Knecht-Vertretung oder den Leistungsträger erreichen, so wenden Sie sich bitte direkt an uns. Die notwendigen Angaben erhalten sie mit den Reiseunterlagen.

##### **10.3. Selbstabhilfe**

Sofern innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet wird und es sich um einen wesentlichen Mangel handelt, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entstehenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotelkategorie, Transportmittel, usw.) und gegen Beleg von uns ersetzt, vorausgesetzt Sie haben den Mangel beanstandet und eine schriftliche Bestätigung (Ziffer 10.1. und 10.2.) verlangt (siehe Ziffer 11).

**10.4.** Wie Sie Ihre Forderung gegenüber Knecht Reisen geltend machen

Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber knecht reisen ag geltend machen wollen, müssen Sie uns Ihre Beanstandung innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung der Reiseleitung, der örtlichen Knecht-Vertretung oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen.

##### **10.5. Verwirkung Ihrer Ansprüche**

Sollten Sie die Mängel oder den Schaden nicht nach Ziffer 10.1. und 10.2. anzeigen, so verlieren und verwirken Sie die Rechte auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages und Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Forderung nicht innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich uns gegenüber geltend gemacht haben.

#### **11. Haftung der knecht reisen ag**

##### **11.1. Allgemeines**

knecht reisen ag vergütet Ihnen im Rahmen nachstehender Bestimmungen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen, Ihres Mehraufwandes oder des erlittenen Schadens, soweit es der Knecht-Reiseleitung, der örtlichen Knecht-Vertretung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

##### **11.2. Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse**

##### **11.2.1. Internationale Abkommen und nationale Gesetze**

Enthalten internationale Abkommen und nationale Gesetze Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung, so haftet die knecht reisen ag nur im Rahmen eben dieser Abkommen und Gesetze. Internationale Abkommen und nationale Gesetze mit Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen bestehen insbesondere im Transportwesen (wie im Luftverkehr, in der Schifffahrt auf Hoher See und im Eisenbahnverkehr).

##### **11.2.2. Haftungsausschlüsse**

knecht reisen ag haftet Ihnen gegenüber nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist: a) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise; b) auf unvorhersehbare/ nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist

c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches knecht reisen ag, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von Knecht Reisen ausgeschlossen.

##### **11.2.3. Personenschäden**

Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet knecht reisen ag im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, der massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze.

##### **11.2.4. Uebrigere Schäden (Sach- und Vermögensschäden, usw.)**

Bei übrigen Schäden (wie Sach- und Vermögensschäden), die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von knecht reisen ag auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sowie die massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.

##### **11.2.5. Wertgegenstände, Geld, Schmuck, Kreditkarten, usw.**

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen usw. selber verantwortlich sind. In den Hotels sind Wertgegenstände usw. im Safe aufzubewahren. Sie dürfen diese Gegenstände in keinem Fall in unbewachtem Fahrzeug usw. oder sonstwo unbeaufsichtigt liegen lassen. Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Missbrauch von abhandengekommenen Check- und Kreditkarten usw. haftet knecht reisen ag nicht.

##### **11.2.6. Car-, Zugs-, Flug- und Schiffsfahrpläne**

Auch bei einer sorgfältigen Reiseorganisation können wir die Einhaltung dieser Fahrpläne nicht garantieren. Gerade infolge grossen Verkehrsaufkommens, Staus, Unfällen, Überlastung der Flughäfen, Umleitungen, verzögerter Grenzabfertigung usw. können Verspätungen auftreten. In all diesen Fällen haftet knecht reisen ag nicht.

Wir raten Ihnen dringend, bei Ihrer Reiseplanung mögliche Verspätungen zu berücksichtigen

##### **11.3. Veranstaltungen während der Reise**

Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u.U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Diese Veranstaltungen und Ausflüge werden von Drittunternehmen veranstaltet (Fremdleistungen). knecht reisen ag ist nicht Ihre Vertragspartei und haftet in keinem Falle. In Ausnahmefällen veranstaltet knecht reisen ag Ausflüge usw. im eigenen Namen. In diesem Falle gelten die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen.

##### **11.4. Ausservertragliche Haftung**

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzbestimmungen. Bei übrigen Schäden (d.h. nicht Personenschäden) ist die Haftung in jedem Falle auf den zweifachen Reisepreis beschränkt, sofern nicht internationale Abkommen oder nationale Gesetze tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse vorsehen.

#### **12. Versicherungen**

Die Haftung der Reise-, Transport- und Luftfahrt-unternehmen ist beschränkt. knecht reisen ag empfiehlt Ihnen deshalb für

einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Reisegepäck-, Annullierungskosten-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Extra-Rückreisekosten-Versicherung.

#### **13. Einreise-/Visa-/Gesundheitsvorschriften**

**13.1.** Bei der Reiseausschreibung finden Sie die Angaben über Pass- und Einreisevorschriften. Diese Angaben gelten für Schweizer Bürger und Bürger Liechtensteins. Bürger anderer Staaten geben bitte ihre Nationalität bei der Buchung bekannt, damit die Buchungsstelle sie über die entsprechenden Vorschriften orientieren kann.

**13.2.** Wenn Reisedokumente ausgestellt oder verlängert, Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber dafür verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder wird es zu spät ausgestellt und müssen Sie die Reise absagen, gelten die Annullierungsbestimmungen.

**13.3.** Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise- Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Ueberprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.

**13.4.** knecht reisen ag macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung die Rückreisekosten zu übernehmen haben. Gleichfalls weist Sie knecht reisen ag ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen verbotener Waren- und anderer Einfuhren hin.

#### **14. Rückbestätigung von Flugscheinen**

Bei nicht begleiteten Reisen sind Sie für die allfällige Rückbestätigung des Rückfluges verantwortlich. Die Angaben entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen. Versäumte Rückbestätigungen können zum Verlust des Transportanspruches führen, allfällige Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

#### **15. Sicherstellung**

knecht reisen ag ist Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantiert Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit Ihrer gebuchten Pauschalreise einbezahlten Beträge. Detaillierte Auskunft gibt Ihnen die Broschüre "Garantiert hin und zurück", die Sie bei uns erhalten (gratis).

#### **16. Ombudsman**

**16.1.** Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsman der Schw. Reisebranche gelangen. Der Ombudsman ist bestrebt, bei Problemen zwischen Ihnen und knecht reisen ag eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen. Die Adresse: OMBUDSMAN DER SCHWEIZER REISEBRANCHE, POSTFACH, 8801 THALWIL

#### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**17.1.** Auf die Rechtsbeziehung zwischen knecht reisen ag und Ihnen ist schweizerisches Recht anwendbar.

**17.2.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des ganzen Vertrages.

**17.3.** Für Klagen gegen knecht reisen ag wird der ausschliessliche Gerichtsstand Aarau vereinbart.

Diese Bedingungen gelten ab 30. Mai 2007 bis auf Widerruf. (KP, 30.5.2007)